

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 10. Oktober 1938.) 13. Stück.

Inhalt:

- Nr. 24. Gesetz vom 29. September 1938, betreffend Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde Bardewisch-Warfleth und Bildung der Kirchengemeinde Nordstedingen.
- Nr. 25. Gesetz vom 1. Oktober 1938, betreffend Vereinigung der Kirchengemeinden Cleverns und Sandel zu einer Kirchengemeinde Cleverns-Sandel.
- Nachrichten.

N^o. 24.

Gesetz über die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde Bardewisch-Warfleth und Bildung der Kirchengemeinde Nordstedingen.

Oldenburg, den 29. September 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 20. Juli 1923, betreffend die Verbindung der Kirchengemeinden Bardewisch und Warfleth zu einer Gesamtkirchengemeinde, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Kirchengemeinden Berne, Neuenhuntorf und Warfleth werden zu einer Kirchengemeinde Nordstedingen vereinigt.

§ 3.

Die Pfarrstellen Berne und Warfleth werden zu einer Pfarrstelle zusammengelegt. Der Sitz ist Berne. Der bisherige Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Berne wird Inhaber dieser Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle Neuenhuntorf bleibt bestehen.

§ 4.

Bis zur Wahl der Kirchenältesten für die neue Kirchengemeinde Nordstedingen bilden gemäß §§ 22 und 23 der Kirchenverfassung die Kirchenältesten der bisherigen Kirchengemeinden Berne, Neuenhuntorf und Warfleth den Kirchenrat der neugebildeten Kirchengemeinde Nordstedingen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung, in steuerlicher und finanzieller Beziehung mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat getroffen.

Oldenburg, den 29. September 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№. 25.

Gesetz, betreffend Vereinigung der Kirchengemeinden Cleverns und Sandel zu einer Kirchengemeinde Cleverns-Sandel.

Oldenburg, den 1. Oktober 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeinden Cleverns und Sandel werden zu einer Kirchengemeinde Cleverns-Sandel vereinigt.

§ 2.

Die Pfarrstellen Cleverns und Sandel werden zu einer Pfarrstelle vereinigt. Der Amtssitz des Pfarrers ist Cleverns. Der an der bisherigen Pfarrgemeinde Sandel angestellte Pfarrer verbleibt als solcher an der neugebildeten Kirchengemeinde Cleverns-Sandel.

Im § 33 Abs. 1 des Dienstleistungsgesetzes für Pfarrer vom 23. 2. 1922, in der Fassung des Gesetzes vom 15. 2. 1928, wird das Wort „Cleverns“ gestrichen.

§ 3.

Bis zur Wahl der Kirchenältesten für die neue Kirchengemeinde Cleverns-Sandel bilden die Kirchenältesten der bisherigen Kirchengemeinden Cleverns und Sandel gemäß § 22 der Kirchenverfassung den Kirchenrat der neuen Kirchengemeinde Cleverns-Sandel.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung, in steuerlicher und finanzieller Beziehung am 1. April 1939 in Kraft.

Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1938.

Oberkirchenrat.
Bollers.

Nachrichten.

Betrifft Zahlungen an den „Lutherischen Rat“.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 14881/38.

Berlin W 8, den 2. Juni 1938.
Leipziger Str. 3.

Aus gegebener Veranlassung weise ich mit Nachdruck darauf hin, daß alle Zahlungen an den „Lutherischen Rat“ aus landeskirchlichen Mitteln oder aus Mitteln der Kirchengemeinden sowie alle Kollekten in dieser Richtung ungesetzlich sind.

Ich ersuche, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, eine weitere finanzielle Unterstützung des „Lutherischen Rates“ aus landeskirchlichen Kassen oder aus Kirchensteuermitteln zu verhindern.

gez. Kerrl.

An die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg.

Betrifft Rechtslage kirchenpolitischer Gruppen.

Bekanntmachung zur 5. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 30. Juni 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 vom 4. Juli 1938).

Gemäß § 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1370) gebe ich folgendes bekannt:

Kirchenpolitische Gruppen haben kein Recht, kirchenregimentliche und kirchenbehördliche Befugnisse auszuüben und haben zu keiner Zeit ein Recht dazu besessen. Diese Rechtslage ist unabhängig von der in § 1 der Fünften Durchführungsverordnung vorgesehenen Schaffung kirchenleitender Organe. Die Bestimmung des § 1 besagt lediglich, daß von dem Zeitpunkt der Bildung eines solchen Organes ab die Fortsetzung illegaler Ausübung kirchenregimentlicher Gewalt durch kirchliche Gruppen, selbst wenn sie vorher nicht verhindert wurde, staatlicherseits auf keinen Fall mehr geduldet werden würde.

In der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sind seit dem 10. Februar 1936 auch in den Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) Organe der Kirchenleitung gebildet. Damit ist der vorerwähnte Zeitpunkt eingetreten.

Berlin, den 30. Juni 1938.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

gez. K e r r l.

**Betrifft Verwendung
der Symbole der Partei auf Grabdenkmälern.**

(Anordnung und Bekanntmachung des Stellvertreters des Führers Nr. 75/37 vom 14. Juni 1937.)

- a) Das Hafenkreuz kann auf Grabdenkmälern in angemessener Form uneingeschränkt verwendet werden.
- b) Gegen die Verwendung des Hoheitsabzeichens auf Grabsteinen bestehen keine Bedenken, wenn es sich um ein Grabmal für einen verdienten Parteigenossen handelt. Der zuständige Gauleiter entscheidet, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung der Verwendung des Hoheitsabzeichens vorliegen.
- c) Gegen die Anbringung von Symbolen der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände werden ebenfalls keine Einwände erhoben, wenn sich der Verstorbene Verdienste um die betreffende Gliederung oder den angeschlossenen Verband erworben hat. Die Entscheidung liegt bei der Dienststelle der Gliederung bzw. des angeschlossenen Verbandes. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des Gauleiters einzuholen.
- d) Nachbildungen des Parteiabzeichens und der Ehrenzeichen der Bewegung auf Grabsteinen sind verboten. Es können jedoch Inschriften, wie z. B. „Träger des Blutordens“, „Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens der Partei“ usw. angebracht werden.
- e) Die Verwendung der Symbole der Partei hat in einer der Würde der Symbole entsprechenden, künstlerisch einwandfreien Form zu erfolgen. Die Größe des Symbols wird durch die Größe des Grabdenkmals bestimmt. Die Zeichen sind möglichst reliefartig zu verwenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Gauleitung.

- f) Bei Grabdenkmälern verdienter Parteigenossen ist die alleinige Verwendung des Hoheitszeichens anzustreben. Es kann jedoch neben dem Hoheitsabzeichen jeweils ein Symbol einer Gliederung angebracht werden, d. h. also, daß die Abzeichen neben oder unter einander anzubringen sind. Sind auf einem Grabstein Symbole oder Inschriften vorgesehen, die sich auf eine Religionsgemeinschaft beziehen, ist die Anbringung von Symbolen der Bewegung einschließlich des Hakenkreuzes nicht statthast.
- g) Die serienmäßige Herstellung und das Feilbieten von Grabsteinen mit Hoheitsabzeichen und anderen Symbolen der Partei sind verboten. Einzelaufträge dürfen von Gewerbetreibenden nur gegen Vorlage der Genehmigung des Gauleiters entgegengenommen werden. Bei dieser Gelegenheit wird auf das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 verwiesen.

Der Pfarrer i. R. Freese (Brake) ist am 2. Oktober 1938 gestorben.

Der Pfarrer Siemens in Zetel ist auf sein Ansuchen zum 1. August 1938 in den Ruhestand versetzt.

Ernannt:

zum 15. Oktober 1937

der Hilfsprediger Breßler in Accum gemäß § 53 Ziffer 1 a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Accum (ordiniert 30. August 1936, eingeführt 31. Oktober 1937).

Eingeführt:

- am 3. Juli 1938
Pfarrer Schulze in das Pfarramt in Edewecht,
- am 10. Juli 1938
Pfarrer Hauenschild in das Pfarramt in
Neuenkirchen,
- am 7. August 1938
Pfarrer Bock in das Pfarramt in Rodenkirchen,
- am 28. August 1938
Pfarrer Geisemeyer in das Pfarramt in Fedder-
warden,
- am 4. September 1938
Pfarrer Jacob in das Pfarramt in Sengwarden.

Ordiniert:

Bafanzprediger Soefen, Huntlofen, am 14. August 1938.

Beauftragt:

- mit Wirkung vom 1. Mai 1937
der prov. Bafanzprediger Rogge in Waddens mit
der Tätigkeit eines Bafanzpredigers in Waddens,
- mit dem 21. Juli 1938
der cand. theol. Heinrich Bultmann mit der
Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,
der cand. theol. Mävers in Oldenburg mit der
Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,
- mit dem 1. August 1938
der Assistenzprediger Ebsen mit der Tätigkeit eines
Bafanzpredigers in Zetel,

mit dem 1. Oktober 1938

der Vakanzprediger Soeken in Huntlosen mit der
Tätigkeit eines Vakanzpredigers der neu errichteten
4. Pfarrstelle in Delmenhorst,

der stud. theol. Werner Alldissen in Norden-
ham mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers
in Huntlosen.

Der cand. theol. Barelmann ist auf seinen An-
trag mit dem 15. Juli 1938 aus dem oldenburgischen
Kirchendienst ausgeschieden.

Das Examen pro ministero haben am 21. Juli
1938 bestanden:

prov. Vakanzprediger Herms in Osterburg,
" " Soeken in Huntlosen,
" " Weber in Wangerooze.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben be-
standen:

am 12. Juli 1938

stud. theol. Dannemann, Eghorn,

am 18. Juli 1938

stud. theol. Mävers in Oldenburg,
" " Müller in Idsehn,
" " Post in Neuenburg,
" " Trenske in Neuenhuntrorf.

Die verstorbene Schwester Meta Niemeyer, Delmen-
horst, hat in ihrem Testament für das Erziehungsheim
„to Hus“ des Oldenburgischen Landesvereins für Innere
Mission ein Legat von 271,43 *R.M.* ausgesetzt.

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

1938.

- Jan. 5. Kirchliche Wochen,
 „ 12. Kanzelrecht der Geistlichen,
 „ 20. Benutzungsordnung,
 „ 24. Besteuerung der juristischen Personen,
 „ 24. Jugendarbeiterschule Hainstein,
 „ 25. Verteilung von Flugblättern,
 „ 25. Beschaffung von Gemeindehäusern,
 „ 25. Tag der nationalen Erhebung,
 „ 27. Führung des Titels Pastor,
 „ 28. kirchensteuerliche Erfassung der aus der Wehrmacht ausscheidenden Offiziere,
- Febr. 1. Eintragung der Kirchenaustritte in den Kirchenbüchern,
 „ 8. Kirchliche Wochen,
 „ 16. Wahrnehmung von Funktionen des sog. Präsidiums der Bekenntnissynode,
 „ 17. Änderung des Pachtvertragsformulars,
 „ 18. Musterdienstordnung für Friedhofswärter,
 „ 19. Gottesdienstliche Nachrichten,
 „ 22. Benutzung von Schulräumen für kirchliche Zwecke,
 „ 24. Luftschutz der Kirchen,
 „ 24. Osterkollekte,
 „ 25. Jugendämter,
 „ 26. Verteilung von Flugblättern in Kirchen und kirchlichen Räumen,
- März 1. Einheitsbewertung von Pfarrland,
 „ 2. Kirchhofsgebühren für Ausgetretene,
 „ 3. Einführung in das neue Grundsteuerrecht,

- 1938.
- März 8. Sammlung wertvoller Grabdenkmäler, Wap-
pen und Hausmarken,
„ 9. Heldengedenktag,
„ 11. Gebührenfreiheit für politische Leiter,
„ 15. Schulgesangbuch,
„ 15. Sammlungen in Bibelstunden,
„ 17. Ereignisse in Österreich,
„ 17. Rechtseinheit unter den Landeskirchen,
„ 17. Laienreden am Grabe,
„ 21. Verlegung der Konfirmation,
„ 22. Gebührenfreiheit für Führeranwärter der H.J.,
„ 24. Kollekte für Österreich,
„ 29. Verkartung der Kirchenbücher,
- April 2. Glodengeläut am 9. April 1938,
„ 4. Beschädigung der Kirchenbücher,
„ 5. Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs,
„ 11. Dankgottesdienst,
„ 13. Geburtstag des Führers,
„ 23. Verlegung des Gottesdienstes am 1. Mai,
- Mai 16. Aufbewahrung kirchlicher Kunstgegenstände in
Museen,
23. Jugend-Bibelfreizeit auf dem Hainstein,
„ 25. Treueid der Geistlichen,
„ 27. Kirchensteuer 1938/39,
„ 31. Pachtverträge,
„ 31. Mitteilung von Grundsteuermeßbeträgen für
die Kirchensteuer,
- Juni 9. Diebstahl in Kirchen,
„ 13. Anforderung von Kirchenbuchurkunden unter
Beifügung von Briefmarken,
„ 13. Behandlung der Archivalien,
„ 13. Urkundenbeschaffung aus dem Ausland,

1938.

- Juni 17. Reichsflaggengesetz,
 „ 28. Ansprachen von SA.-Führern am Grabe,
 Juli 1. Vorschriften über Reichsbeihilfen,
 „ 6. Umdichtung von Chorälen,
 „ 6. Sippenbuch der badischen Gemeinde Lauf,
 „ 7. u. 15. Mitwirkung der Konfirmanden im
 sonntäglichen Gottesdienst,
 „ 15. Glockengeläut am Tage vor der Abstimmung,
 „ 16. Militärdienst,
 „ 25. Grundsteuermeßbeträge,
 Aug. 8. Jugendsonntag,
 „ 10. Beurlaubung der Konfirmanden von der Teil-
 nahme am Gottesdienst,
 Sept. 5. Bereitstellung von Schulräumen für kirch-
 liche Zwecke,
 „ 9. Einbinden beschädigter Kirchenbücher,
 „ 9. Tag der Inneren Mission,
 „ 22. Spende für Sudetendeutsche,
 „ 22. Unterstützung der Evangel. Kirche in Österr.,
 „ 30. Dankgottesdienst,
 Okt. 1. Dankgeläut.